

1965	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1965	Nr. 6
------	------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 65	Drittes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-2</i>	45
5. 2. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuer- gesetz <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-8-1</i>	47
24. 2. 65	Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7822-1-2, 7822-1-8, 7822-1-9, 7822-1-9-1, 7822-1-12</i>	48
3. 3. 65	Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1-1</i>	50
16. 2. 65	Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 1101-1</i>	62
3. 3. 65	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus- stellungen	63
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	64
	Verkündungen im Bundesanzeiger	64

Drittes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes*)

Vom 26. Februar 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mühlengesetz in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 282), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 865), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 wird das Wort „war“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. § 5 erhält die folgenden Absätze 2 und 3:
„(2) War der Inhaber der Genehmigung ohne Verschulden verhindert, rechtzeitig den Antrag auf Fristverlängerung nach Absatz 1 Satz 3 zu stellen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung ist der Antrag auf

Fristverlängerung zu stellen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(3) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch ein Jahr seit dem Ende der versäumten Frist bei dem Bundesminister zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Ist bei Inkrafttreten dieser Vorschrift die Frist für die Ausführung der genehmigten Maßnahmen bereits abgelaufen, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschrift gestellt werden.“

3. § 7 erhält folgenden Absatz 15:

„(15) Die in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Abfindungen gelten, soweit sie dem Inhaber der Mühle nach Absatz 4 Satz 1 vergütet werden, beim Arbeitnehmer nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-2

Sinne der Sozialversicherung und nicht als Entgelt im Sinne der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe."

4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und sein Vertreter sind“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Er ist“ durch die Worte „Sie sind“ ersetzt.
6. § 12 erhält folgenden Absatz 3:
„(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 10. Juni 1959, im Saarland jedoch mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Februar 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz*)**

Vom 5. Februar 1965

Auf Grund des § 8 Abs. 2 und des § 15 Nr. 3 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 766), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 14. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 12), werden wie folgt ergänzt:

Hinter § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Erleichterungen bei der Ausfuhr
durch die Post oder Eisenbahn

Das Hauptzollamt kann auf Antrag genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Schaumwein durch die Post oder die Eisenbahn von der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Der Versender trägt den Schaumwein vor seiner Entfernung aus dem Ausgangslager in ein ‚Post- und Eisenbahnausgangsbuch‘ ein und kennzeichnet die Packstücke mit einem Zettel, auf dem die

Nummer des Post- und Eisenbahnausgangsbuchs und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken sind. Die Begleitpapiere tragen denselben Vermerk. Für das Post- und Eisenbahnausgangsbuch und für den Zettel sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

2. Die Dienststellen der Post und Eisenbahn bestätigen den Empfang der Packstücke unter Beidrückung ihres Dienststempels in dem Post- und Eisenbahnausgangsbuch. Sie führen die Packstücke der für den Versender zuständigen Zollstelle vor, wenn die Ausfuhr unterbleibt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Schaumweinsteuergesetzes vom 1. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 730), Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-8-1

**Zehnte Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiete des Saatgutwesens¹⁾**

Vom 24. Februar 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 2, des § 42 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und des § 62 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird — hinsichtlich des Artikels 1 nach Anhörung der berufsständischen und fachlichen Organisationen — mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1504)²⁾, zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 18. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 82), wird die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1967“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anerkennungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 103)³⁾, zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 12. Februar 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Ziffer I Buchstabe A Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung dürfen in 1,8 m Breite höchstens vorhanden sein:

	Pflanzen
a) bei Arten, die nicht zu den unter Buchstabe b und unter den Nummern 2 und 3 genannten Arten und Artengruppen gehören, an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	10
an Pflanzen anderer Arten	5
b) bei Hülsenfrüchten an abweichenden Typen und Sorten derselben Art	5
an Pflanzen anderer Arten	3“.

2. Anlage 3:

a) In Ziffer I Buchstabe A wird hinter der Nummer 52 folgende neue Nummer 52a eingefügt:

Spalte 1: 52a

Spalte 2: Bastardweidelgras,
Einjähriges Weidelgras

Spalte 3: 96

Spalte 4: 2

Spalte 5: —

Spalte 6: 0,5

Spalte 7: wie lfd. Nr. 52

Spalte 8: —

Spalte 9: 82.

b) In Ziffer I Buchstabe A lfd. Nr. 53 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Welsches Weidelgras“.

Artikel 3

Die Allgemeine Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391)⁴⁾, zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 18. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Ziffer I Buchstabe A wird hinter der Nummer 56 folgende neue Nummer 56a eingefügt:

Spalte 1: 56a

Spalte 2: Bastardweidelgras,
Einjähriges Weidelgras

Spalte 3: 96

Spalte 4: 2

Spalte 5: —

Spalte 6: 1

Spalte 7: wie lfd. Nr. 56

Spalte 8: —

Spalte 9: 82.

2. In Ziffer I Buchstabe A lfd. Nr. 57 erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Welsches Weidelgras“.

Artikel 4

§ 1 der Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelsaatgut vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1505)⁵⁾, zuletzt geändert durch die

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 7822-1-2, 7822-1-8, 7822-1-9, 7822-1-9-1, 7822-1-12

²⁾ Bundesgesetzbl. III 7822-1-2

³⁾ Bundesgesetzbl. III 7822-1-8

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 7822-1-9

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 7822-1-9-1

Siebente Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 12. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 66), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Saatgut inländischer Herkunft von Hanf, Luzerne, Klee, Wicken, Bitterlupinen, Hirse, Spörgel, Senf, Topinambur und Reben sowie von Gräsern außer Glatthafer, Wiesenrispe, Bastardweidelgras, Einjährigem Weidelgras, Welschem Weidelgras, Rot-schwingel und Wiesenschwingel darf bis auf weiteres als Handelssaatgut nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.“

Artikel 5

Die Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen vom 26. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 141)⁹⁾, geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 24. Juni 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 4 wird die Bezeichnung der Anerkennungsstelle bei den nachstehenden Kennzeichen wie folgt gefaßt:

- BY: „Bayerische Landessaatzuchtanstalt
Weihenstephan, Freising“,
HE-KH: „Land- und Forstwirtschaftskammer
Kurfürstentum, Kassel“,

R: „Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Bonn“,

W: „Der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter, Münster“.

2. In Anlage 5 werden vor der sechsten punktierten Zeile die Worte

„Gewicht der Partie

Weight of lot

Poids du lot“

ersetzt durch die Worte

„Zahl der Packungen und angegebenes Gewicht der Partie

Number of containers and declared weight of lot

Nombre d'emballages et poids déclaré du lot“.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 4 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; Artikel 4 tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

⁹⁾ Bundesgesetzbl. III 7622-1-12

Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung *)

Vom 3. März 1965

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 7, 10, 18, 21, 26 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 31. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 1 und 3 werden jeweils am Ende hinter der in Klammern gesetzten Angabe die Worte

„in der jeweils geltenden Fassung“
angefügt.

2. In § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausfuhrern gestatten, die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 bei der für den Versender (§ 13 Abs. 1) zuständigen Versandzollstelle vornehmen zu lassen, sofern der Ausfuhrschein vom Versender als Vertreter des Ausführers ausgestellt ist.“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die Tonträger, Fernsehbandaufzeichnungen und Filme Handelsware sind;“.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebiets, sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;“.

4. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrerklä-

rung für Waren abgeben, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
 - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
 - b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

Ist eine Einfuhrerkklärung nach Satz 1 abgegeben, so entfällt die Pflicht des Einführers nach den Absätzen 1 und 2.“

5. In § 29 Abs. 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Gehört nur das Versendungsland dem Abkommen an, so genügt ein von einer berechtigten Stelle dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis, wenn darin bescheinigt wird, daß ein von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegen hat.“

6. In § 32 Abs. 1 wird hinter Nummer 35 folgende Nummer 36 angefügt:

„36. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird nach den Beitrittsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen sowie nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187).“

7. § 33b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so sind eine Einfuhrerkklärung oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung erforderlich. In der Einfuhrerkklärung oder in dem Antrag auf Einfuhr-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1-1

genehmigung ist zu vermerken „Einfuhr nach Lohnveredelung“ und an Stelle des Einkaufslandes ist das Versendungsland anzugeben.“

8. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Einfuhr von Obst und Gemüse“.
- b) In Absatz 1 werden vor den Worten „aufgeführten Waren“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

9. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. a) den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,
- b) die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit Vordruck ‚Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr‘ (Anlage S 1)

2. die Aufnahme von Schiffahrtsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten (Linienverkehr), deren Änderung oder Einstellung formlos alsbald nach der Aufnahme, Änderung oder Einstellung

zu melden. Nummer 1 gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit Vordruck ‚Passive Dienstleistungen im Seeverkehr‘ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden. Das gilt auch für den Abschluß von Frachtverträgen im Linienverkehr, wenn der gebietsfremde Vertragspartner in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist.

(3) Gebietsansässige haben den Abschluß von Frachtverträgen zwischen Gebietsfremden, bei

dem sie als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise mitgewirkt haben, alsbald nach Vertragsabschluß zu melden, wenn die Frachtverträge die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge im Linienverkehr zum Gegenstand haben und der Verfrachter in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist. In den Meldungen sind der Verfrachter, der Name und die Flagge des Schiffes, das Abfahrtsdatum, der Lade- und Löschhafen, die Art und Menge der Ladung und das vereinbarte Beförderungsentgelt je Maß-, Gewichts- oder Mengeneinheit anzugeben.

(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg einzureichen.“

10. In § 71 Abs. 2 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4 a. als Vertreter des Ausführers unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 3 einen Ausfuhrschein unrichtig oder nicht vollständig abgibt,“.

11. Die Anlage L (Länderlisten C, D, E, F 1, F 2, G 1, G 2) erhält die Fassung der Anlage 1.

12. Die Anlage K 1 erhält die Fassung der Anlage 2.

§ 2

Bis zum 28. Februar 1966 können der bisher gültigen Fassung der Anlage K 1 entsprechende Vordrucke weiterverwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage 1**Anlage L
zur Außenwirtschaftsverordnung****Länderliste C**

Albanien	Tschechoslowakei
Bulgarien	Ungarn
Korea, Nord-	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Mongolische Volksrepublik	Vietnam, Nord-
Polen	Volksrepublik China
Rumänien	

Länderliste D

Belgien	Nigeria
Brasilien	Norwegen
Dänemark	Osterreich
Frankreich	Portugal; Angola; Macau; Mosambik
Ghana	Rhodesien, Süd-
Griechenland	Spanien ³⁾
Großbritannien und Nordirland;	Südafrika, Republik ¹⁾
Aden; Antigua; Bahamas; Barbados; Bermuda;	Schweiz; Liechtenstein
Britisch-Guayana; Britisch-Honduras; Britische	Taiwan (Formosa)
Salomon-Inseln; Britische Jungfern-Inseln; Brunei;	Türkei
Falkland-Inseln; Fidschi; Gambia; Gibraltar;	Tunesien
Gilbert- und Ellice-Inseln; Hongkong ⁴⁾ ; Mauritius;	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
Montserrat; Seychellen; St. Helena; St. Kitts;	Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische
St. Lucia; St. Vincent; Windwärts-Inseln	Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche
Irland ¹⁾	Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-
Italien	Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshall-
Japan	Inseln
Jugoslawien ²⁾	Vietnam, Süd-
Kanada	
Luxemburg	
Malaysia	
Marokko	
Niederlande	

1) = End Use Certificate

2) = Endverbleibsbestätigung

3) = Verbleibsbescheinigung der spanischen diplomatischen Vertretungen

4) = Einfuhrgenehmigung

Länderliste E

Land	Ausstellende Behörde
Australien	Department of Trade and Customs Canberra
Belgien	Office Central des Contingents et Licences Bruxelles
Bolivien	Banco Central La Paz
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Frankfurt a. M.
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial Santiago
Dänemark	Handelsministeriets Licenskontor Kopenhagen K
Frankreich	Ministère des Finances et des Affaires économiques Direction des Relations économiques extérieures Service des Autorisations commerciales — Exportation Paris
Griechenland	Bank of Greece Athen
Italien	Ministero delle Finanze Direzione Generale delle Dogane Roma
Japan	Ministry of International Commerce and Industry Export Department Tokyo
Kanada	Chief Export and Import Permits Section Department of Trade and Commerce Ottawa
Luxemburg	Ministère des Affaires Etrangères Office des Licences Luxembourg
Marokko	Direction du Commerce, Service du Commerce Extérieur, Bureau des Importations et Approvisionnements Généraux Rabat
Neuseeland	Controller of Customs Wellington
Niederlande	Centrale Dienst voor In- en Uitvoer Den Haag

Land	Ausstellende Behörde
Norwegen	Handelsdepartementet Direktoratet for eksport- og importregulering Oslo
Peru	Ministerio de Hacienda y Comercio Direccion General de Comercio Departamento de Exportaciones Lima
Philippinen	Export Control Committee Department of Commerce and Industry Manila
Portugal	Ministerio da Economia Direcção-General do Comercio Repartição do Licenciamento do Comercio Externo Lisboa
Rhodesien, Süd-	Federal Ministry of Commerce and Industry Salisbury
Schweden *)	State Trade and Industry Commission Stockholm
Schweiz *)	Eidgenössisches Volksdepartement Handelsabteilung Sektion für Ein- und Ausfuhr Bern
Südafrika, Republik	Department of Commerce and Industries Pretoria
Türkei	Ministry of Commerce Department of Foreign Commerce Ankara
Tunesien	Direction des Finances Service des Finances Extérieures Tunis
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	The Controller Export Licensing Branch Board of Trade London E.C. 4
Gibraltar	The Controller of Civil Supplies Colonial Secretariat Gibraltar
Hongkong	Director of Commerce and Industry Hong Kong
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Commerce Office of Export Control Washington 25 D.C.

*) Bei Schweden und der Schweiz tritt an die Stelle des Durchfuhrberechtigungsscheins eine beglaubigte Abschrift der Ausfuhrgenehmigung

Länderliste F 1

Albanien	Mongolische Volksrepublik
Argentinien	Panama ohne Kanalzone
Bulgarien	Polen
Ceylon	Rumänien
Chile	Syrien
Ecuador	Tschechoslowakei
Ghana	Ungarn
Jugoslawien	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Kolumbien	Vereinigte Arabische Republik
Korea, Nord-	Vietnam, Nord-
Kuba	Volksrepublik China
Liberia	

Länderliste F 2

Aden	Guayana, Französisch-
Afghanistan	Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische-Inseln; Sao Tomé und Príncipe
Algerien	Guinea, Republik
Andorra	Guinea, Spanisch-
Angola	Haiti
Antillen, Niederländische	Honduras, Republik
Äthiopien	Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln
Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln	Hongkong
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)	Indien
Belgien-Luxemburg	Irak
Bhutan	Iran
Bolivien	Irland
Brunei	Island
Burundi	Israel
Costa Rica	Italien mit San Marino
Dahome	Jamaica
Dänemark und Färöer, Grönland	Japan
Dominikanische Republik	Jemen
Elfenbeinküste	Jordanien
El Salvador	Kambodscha
Finnland	Kamerun, Republik
Frankreich mit Monaco	Kanada
Gabun	Kanarische Inseln
Gambia	Kenia; Uganda
Gibraltar	Kongo (Brazzaville)
Griechenland	Kongo (Léopoldville)
Großbritannien und Nordirland	Korea, Süd-
Guadeloupe; Martinique (Franz.-Westindien)	Kuwait
Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)	Laos

Libanon	Rwanda
Libyen	Sambia
Macau	Saudi-Arabien
Madagaskar	Schweden
Malawi	Schweiz; Liechtenstein
Malaysia	Senegal
Malediven	Sierra Leone
Mali	Sikkim
Malta	Somalia
Maskat und Oman	Somaliküste, Französische; Komoren
Mauretanien	Spanien
Mauritius; Seychellen; St. Helena	St. Pierre und Miquelon
Mosambik	Sudan
Mexiko	Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika
Nepal	Surinam (Niederländisch-Guayana)
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln	Taiwan (Formosa)
Nicaragua	Tansania, Vereinigte Republik
Niederlande	Thailand (Siam)
Niger	Timor, Portugiesisch-
Nigeria	Togo
Nordafrika, Spanisch-	Trinidad und Tobago
Norwegen, Spitzbergen	Tschad
Obervolta	Türkei
Österreich	Tunesien
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden	Vatikanstadt
Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marshall-Inseln
Pakistan	Vietnam, Süd-
Paraguay	Westafrika, Spanisch-
Peru	Westindien, Britisch-
Philippinen	Westsamoa
Portugal einschl. Azoren und Madeira	Zentralafrikanische Republik
Réunion	Zypern
Rhodesien, Süd-	

Länderliste G 1

Aden	Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln
Afghanistan	
Andorra	Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten)
Angola	
Antillen, Niederländische	Belgien
Äthiopien	Bhutan

Birma	Libanon
Brunei	Liberia
Burundi	Libyen
Ceylon	Luxemburg*)
Costa Rica	Macau
Dahome	Madagaskar
Dänemark und Färöer, Grönland	Malawi
Dominikanische Republik	Malaysia
Elfenbeinküste	Malediven
El Salvador	Mali
Finnland	Malta
Frankreich*)	Maskat und Oman
Gabun	Mauretanien
Gambia	Mauritius; Seychellen; St. Helena
Ghana	Mosambik
Gibraltar	Nepal
Griechenland*)	Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln
Großbritannien und Nordirland	Nicaragua
Guatemala	Niederlande
Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)	Niger
Guayana, Französisch-	Nigeria
Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Príncipe	Nordafrika, Spanisch-
Guinea, Republik	Norwegen, Spitzbergen
Guinea, Spanisch-	Obervolta
Haiti	Osterreich*)
Honduras, Republik	Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden
Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln	Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien
Hongkong	Panama ohne Kanalzone
Irland	Paraguay
Island	Peru
Israel	Philippinen
Italien*)	Portugal*)
Jamaica	Réunion
Japan	Rhodesien, Süd-
Jemen	Rwanda
Jordanien	Sambia
Kambodscha	Saudi-Arabien
Kamerun, Republik	Schweden*)
Kanada	Schweiz; Liechtenstein
Kanarische Inseln	Senegal
Kenia, Uganda	Sierra Leone
Kongo (Brazzaville)	Sikkim
Kongo (Léopoldville)	
Korea, Süd-	
Kuwait	
Laos	

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3

Somalia	Tunesien
Somaliküste, Französische; Komoren	Uruguay
Spanien*)	Vatikanstadt
St. Pierre und Miquelon	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
Sudan	Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische
Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-,	Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche
Swasiland; Südwestafrika	Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch-
Surinam (Niederländisch-Guayana)	Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marschall-
Taiwan (Formosa)	Inseln
Tansania, Vereinigte Republik	Vietnam, Süd-
Thailand (Siam)	Westafrika, Spanisch-
Timor, Portugiesisch-	Westindien, Britisch-
Togo	Westsamoa
Trinidad und Tobago	Zentralafrikanische Republik
Tschad	Zypern
Türkei*)	

*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3

Länderliste G 2

Aden	Gabun
Afghanistan	Gambia
Andorra	Ghana
Angola	Gibraltar
Antillen, Niederländische	Griechenland
Argentinien	Großbritannien und Nordirland
Athiopien	Guatemala
Australien; Papua; Nauru (Trhgb.);	Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)
Neuguinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln;	Guayana, Französisch-
Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln	Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln;
Bahrain; Katar; Befriedetes Oman	Sao Tomé und Príncipe
(Arabische Vertragsstaaten)	Guinea, Republik
Belgien	Guinea, Spanisch-
Bhutan	Haiti
Birma	Honduras, Republik
Bolivien	Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda;
Brasilien	Britische Jungfern-Inseln
Brunei	Hongkong
Burundi	Indien
Ceylon	Indonesien
Chile	Irak
Costa Rica	Iran
Dahome	Irland
Dänemark und Färöer, Grönland	Island
Dominikanische Republik	Israel
Ecuador	Jamaica
Elfenbeinküste	Japan
El Salvador	Jemen
Finnland	Jordanien

Kambodscha	Panama ohne Kanalzone
Kamerun, Republik	Paraguay
Kanada	Peru
Kanarische Inseln	Philippinen
Kenia, Uganda	Portugal
Kolumbien	Réunion
Kongo (Brazzaville)	Rhodesien, Süd-
Kongo (Léopoldville)	Rwanda
Korea, Süd-	Sambia
Kuba	Saudi-Arabien
Kuwait	Schweden
Laos	Schweiz; Liechtenstein
Libanon	Senegal
Liberia	Sierra Leone
Libyen	Sikkim
Macau	Somalia
Madagaskar	Somaliküste, Französische; Komoren
Malawi	St. Pierre und Miquelon
Malaysia	Sudan
Malediven	Südafrika, Republik mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika
Mali	Surinam (Niederländisch-Guayana)
Malta	Taiwan (Formosa)
Marokko	Tansania, Vereinigte Republik
Maskat und Oman	Thailand (Siam)
Mauretanien	Timor, Portugiesisch-
Mauritius; Seychellen; St. Helena	Togo
Mexiko	Trinidad und Tobago
Mosambik	Tschad
Nepal	Türkei
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau- Inseln	Tunesien
Nicaragua	Uruguay
Niederlande	Vatikanstadt
Niger	Venezuela
Nigeria	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete:
Nordafrika, Spanisch-	Panamakanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riu-Kiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Amerikanisch-: Amerikanisch- Samoa, Guam, Karolinen, Marianen, Marschall- Inseln
Norwegen, Spitzbergen	Vietnam, Süd-
Obervolta	Westafrika, Spanisch-
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln; Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden	Westsamoa
Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukaledonien	Zentralafrikanische Republik
Pakistan	Zypern

Anlage 2

Anlage K 1 zur AWW

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anschlußmeldung zur Meldung vom Land:
(fremdes Wirtschaftsgebiet)

An die Landeszentralbank Neuanlage ¹⁾ Liquidierung ¹⁾

In fünffacher Ausfertigung

Postleitzahl

Meldung

nach §§ 55 und 56 der Außenwirtschaftsverordnung über Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

für den Monat 19...../das Kalenderjahr 19.....

A. Allgemeine Angaben

I. zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname
2. Wirtschafts-, Gewerbe- oder Beruf
Produktion ¹⁾ Handel ¹⁾
3. Anschrift
Ort Straße

II. über das Unternehmen, die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im fremden Wirtschaftsgebiet

- Unternehmen ¹⁾ Zweigniederlassung ¹⁾ Betriebsstätte ¹⁾
4. Firma oder sonstige Bezeichnung (bei Gesellschaften auch Rechtsform)
 5. Wirtschafts- oder Gewerbe- oder Beruf
Produktion ¹⁾ Handel ¹⁾
 6. Anschrift
Ort Straße
 7. Gesamtkapital (bei Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten deren Buchwert)

III. wenn der Meldepflichtige sich zum Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden bedient (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AWW):

8. Land, in dem der Gebietsfremde seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat:
9. (Zur Vermeidung einer Doppelerfassung). Ist die Zuweisung der Mittel für diese Leistung an den Gebietsfremden bereits einmal nach § 55 AWW gemeldet worden? ja / nein ⁶⁾

B. Angaben über die Vermögensanlage im fremden Wirtschaftsgebiet

	Bei Gründung oder Beteiligung an Unternehmen: Anteil am Gesamtkapital %	Im Berichtszeitraum aufgewendeter Betrag ²⁾ oder Wert der Leistung DM
I. Art der Vermögensanlage		
10. Gründung oder Errichtung
11. Erwerb
12. Beteiligung
13. Ausstattung mit Anlagemitteln
14. Gewährung eines Darlehens
15. Zuschüsse
16.
17. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:	Nennbetrag oder Stückzahl (gesamt)	
a) Aktien	
b) sonstige Anteilsrechte	
c) Schuldverschreibungen	

Anmerkungen siehe Rückseite

Im Berichtszeitraum
aufgewandeter Betrag²⁾
oder Wert der Leistung

Betrag

DM

II. Art der Leistung

- 18. Barzahlung, Überweisungen
darunter aus Kreditaufnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten
- 19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:
 - a) Kapitalerträgen
 - b) Darlehen
 - c) sonstigen Rechtsgeschäften
- 20. Einbringung von Sachen und Rechten:
 - a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere
 - b) Wertpapiere
Bezeichnung:
 - Nennbetrag:
 - c) Schutzrechte, Erfindungen
 - d) sonstige Sachen und Rechte

C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum (§ 55 Abs. 2 AWW)

Für die Vermögensanlage
früher gemeldete Beträge^{2) 3)}
DM

- 21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung / Betriebsstätte / Beteiligung an
 - a) Gebietsfremde
 - davon Übertrag auf eigene Holdinggesellschaften^{4) 5)}
 - b) Gebietsansässige⁵⁾
- 22. Auflösung des Unternehmens
- 23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte
- 24. Darlehensrückzahlung
- 25.
- 26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:
 - Nennbetrag oder Stückzahl (gesamt)
 - a) Aktien
 - b) sonstige Anteilsrechte
 - c) Schuldverschreibungen
- 27. Diese Vermögensanlage wurde gemeldet am — bisher nicht gemeldet⁶⁾ —

Ort und Tag

Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.
 2) Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben; ist die Vermögensanlage vor dem 1. 1. 1952 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.
 3) Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen.
 4) Einschließlich der Gesellschaften unter Kontrolle des Meldepflichtigen.
 5) Name oder Firma und Anschrift.
 6) Nichtzutreffendes streichen.

**Bekanntmachung
über die Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages*)**

Vom 16. Februar 1965

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 28. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 389 —), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. Juni 1964 (Bekanntmachung vom 24. August 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 713 —) durch Beschluß vom 27. Januar 1965 wie folgt geändert:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird durch folgenden Abschnitt Xa ergänzt:

„Xa. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 116 a

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.

§ 116 b

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Berichte des Wehrbeauftragten kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, mit

Zustimmung des Bundestages dem Ausschuß für Verteidigung überweisen.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 116 c

Beratung von Berichten des Wehrbeauftragten

(1) Der Wehrbeauftragte hat bei der Beratung der von ihm vorgelegten Berichte das Wort zu ergreifen, wenn ein Mitglied des Bundestages es verlangt und das Verlangen die Zustimmung von 30 anwesenden Mitgliedern des Bundestages findet. Dasselbe gilt, wenn er zur Beratung eines sonstigen Punktes der Tagesordnung gemäß Absatz 2 herbeigerufen wird.

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages verlangen. Dem Verlangen ist zu entsprechen, wenn 30 anwesende Mitglieder des Bundestages zustimmen.“

Bonn, den 16. Februar 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 1101-1

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 3. März 1965

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Zeit vom 10. bis 17. März 1965 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Spezialbüromaschinen und -anlagen“, 2. die in der Zeit vom 7. bis 14. April 1965 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Nahrungsmitteltechnologie und -aufbereitung“, 3. die in der Zeit vom 21. bis 24. April 1965 in München stattfindende „Fachausstellung anläß- | <ol style="list-style-type: none"> lich der 82. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie“, 4. die in der Zeit vom 21. bis 30. April 1965 in Berlin stattfindende „60. Berliner Durchreise — Hauptmusterung Herbst/Winter 1965/1966“, 5. die in der Zeit vom 5. bis 12. Mai 1965 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Geflügelzuchtgeräte“, 6. die in der Zeit vom 25. bis 28. Juni 1965 in Essen stattfindende „24. Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung“, 7. die in der Zeit vom 3. bis 19. September 1965 in Dortmund stattfindende Veranstaltung „Fertighaus 1965 Dortmund — Fortschritt und Qualität“, 8. die in der Zeit vom 11. bis 21. Oktober 1965 in Berlin stattfindende „62. Berliner Durchreise — Hauptmusterung Frühjahr/Sommer 1966“. |
|--|--|

Bonn, den 3. März 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 25. Februar 1965

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 65	Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — II. Teil) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	109
12. 2. 65	Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1965 (Zollsenkung für Agrarwaren) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	112
17. 2. 65	Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1965 (Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1965) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	115
12. 2. 65	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9503-8 und 9503-9</i>	117
18. 2. 65	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an dem Straßengrenzübergang Habkirchen-Frauenberg/Lothringen	119
22. 2. 65	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Lotsordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9515-2</i>	121
23. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Inkrafttreten für die Vereinigten Staaten)	122
21. 1. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Beitritt Ungarns)	123
5. 2. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	124
5. 2. 65	Bekanntmachung über die Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen	127
18. 2. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung des Schiffs- und Fährverkehrs an der deutsch-luxemburgischen Grenze	128

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 2. 65 Vierte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (4. BAA-LeistungsDV-LA) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 621-1-BAA LDV 4</i>	34	19. 2. 65
15. 2. 65 Verordnung Nr. 3/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	35	20. 2. 65
22. 2. 65 Verordnung TSF Nr. 2/65 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	38	25. 2. 65
— Berichtigung der Anordnung über die Übertragung von Befugnissen bei Nebentätigkeit im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 2030-17-1</i>	38	25. 2. 65
23. 2. 65 Verordnung Z. Nr. 1/65 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1964	39	26. 2. 65

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.